



Staatsanwaltschaft Bayreuth, Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth

Frau Rechtsanwältin
Erika Lorenz-Löblein
Schneeblöckchenstr. 84 a
80995 München



Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Staade
Telefon: 0921/504 232
Telefax: 0921/504 259

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
214 Js 8137/12

sta
Datum

15.08.2012

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Klaus Leipziger
wegen Freiheitsberaubung

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Lorenz-Löblein,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 14.08.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Gustl Ferdinand Moliath vom 26.07.2012 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Anzeigersteller wirft dem Beschuldigten eine Freiheitsberaubung durch Unterlassen vor. Der Beschuldigte war im beigezogenen Verfahren gerichtlich beauftragter Sachverständige. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Anzeigerstellers wurde dieser gemäß § 81 StPO auf Beschluss des Amtsgericht Nürnberg, welcher in Beschwerdeinstanz durch das Landgericht Nürnberg bestätigt wurde, für die Dauer von 5 Wochen im BKH Bayreuth untergebracht. Dort verweigerte der Anzeigersteller, wie er selbst vortragen lässt, die Mitwirkung am Gutachten. Da das Gutachten somit im Wesentlichen durch Beobachtung des Anzeigerstellers erstattet werden musste, wurde

Hausanschrift
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

Haltestelle
Justizpalast, Buslinien 312
(Thiergarten), 314 (Saas)

Geschäftszeiten
Mo-Fr 09:00-11:30 Uhr;

Kommunikation
Telefon: 0921/504-0
Telefax: 0921/504-239
Poststelle@sta-bf.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtsachen

der Anzeigeerstatte erst nach Ablauf der 5 Wochen entlassen.

Die vom Anzeigeerstatte behauptete Freiheitsberaubung war durch den richterlichen Beschluss gerechtfertigt. Sinn und Zweck der Unterbringung gemäß § 81 StPO ist gerade die Exploration von Beschuldigten, die diese nicht freiwillig durchführen lassen. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, weshalb dem Beschuldigten der Vorwurf gemacht wird, er hätte den Anzeigeerstatte entlassen müssen, nachdem dieser ihm mitteilte, er werde an der Begutachtung nicht mitwirken.

Nachdem aus den beigezogenen Akten ersichtlich ist, dass die Begutachtung entsprechend den zeitlichen Vorgaben erfolgt und auch die gerichtlich festgesetzte Frist der Unterbringung nicht überschritten wurde, liegt kein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Freiheitsberaubung vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Staade
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.